

mag wiederum nach Windowdressing klingen, wirkt jedoch nie so. Vielmehr erfüllt diese Habilitation noch einmal den wohl klassischen Zweck dieser Übung, die Traditionsbestände des Faches und seiner Nachbardisziplinen für ein aktuelles Thema fruchtbar zu machen.

Es bleibt als einziger Haken des Buches sein schierer Umfang. Neben den zusammenfassenden Thesen hilft hier sein modularer Aufbau: Einzelne Kapitel, deren genauer Gegenstand jeweils sehr exakt bestimmt wird, lassen sich gut isoliert lesen und könnten, gerade wegen der Hinführung zu klassischer Literatur, sogar didaktisch Verwendung finden, gewisse Grundkenntnisse des Europarechts vorausgesetzt. So verwendet könnte die Arbeit sogar musterhaft wirken, zumindest was die Klarheit der Argumentation und ihrer Darlegung anbelangt. Sie hat zumindest diesen Rezensenten überzeugt – in Form und Inhalt.

*Martin List, Hagen*

*Nina Philippi*

### **Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Entstehung, Inhalt und Konsequenzen für den Grundrechtsschutz in Europa

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2002, 83 S., € 17,00

Die institutionelle Entwicklung der in Europäischen Union hat in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen. Währungsunion, Erweiterung und der einen Verfassungsvertrag ausarbeitende Konvent sind nur einige Stichworte, die andeuten, wie sehr sich die Europäische Staatenassoziation konstitutionell verdichtet. Ein entscheidender Bestandteil der am Horizont einer nicht sehr entfernten Zukunft aufdämmernden, engen Bindung der Mitgliedsstaaten in eine feste und wirkungskräftige Rechts- und Institutionenordnung ist ohne Zweifel ein effektives Grundrechtsregime. Der Körper der Europäischen Union wird nur dann zivilisiert wachsen können, wenn in ihm das normative Herz einer modernen Grundrechtsordnung fest und ruhig schlägt.

Im Winter 2000 wurde in Nizza mit der feierlichen Proklamation der Grundrechtscharta ein Schritt gemacht, der manchen als bloße, die Bürger verwirrende Lyrik im rechtlichen Gewand erschien, anderen aber als erster Schritt eben zur entscheidenden Fortentwicklung der bisher im wesentlichen vom EuGH kasuistisch entwickelten Grundrechtsgeltung im Gemeinschaftsrecht.

Die Literatur zu diesem Thema ist schon fast unübersehbar. *Philippi* unternimmt es, durch dieses Dickicht an Meinungen im Rahmen ihrer Studie einen Weg zu bahnen. Sie zeichnet dazu zunächst die Entstehung der Charta nach (S.13 ff.), um dann ihren Inhalt im Detail zu erschließen (S. 21 ff.). Sie rekapituliert die klassischen liberalen Rechte, wirft einen Blick auf die sog. modernen Grundrechte, etwa zur Regelung der Biotechnologie, erschließt die

Bürgerrechte und wendet sich den besonders problematischen und in mancher Hinsicht wenig befriedigend geregelten sozialen Grundrechten zu, die die Charta enthält. Sie liefert dabei nicht nur eine Wiedergabe der Normen, sondern versucht Grundaspekte ihrer möglichen Interpretation anzudeuten. Eine Einbettung in bestimmte, die Interpretation anleitende Grund- oder Menschenrechtstheorien unternimmt sie nicht. Sie erörtert das Problem der fehlenden Kongruenz von Kompetenzordnung und in der Charta skizzierten Grundrechtsregime (S. 31 ff.) und untersucht dann ausführlich den Anwendungsbereich der Grundrechtscharta (S. 35 ff.). Zutreffend weist sie dabei auf die Problematik der Schrankenkláuseln der Charta hin, die eine rational kaum zu bewältigende Aufgabe der Harmonisierung von nationalem und Gemeinschaftsrecht sowie der in der EMRK gewährleisteten Rechte an die Rechtspraxis und -wissenschaft stellen (S. 40ff.). *Philippi* wendet sich dann der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zum Grundrechtsschutz zu, mit ersichtlicher Sympathie für die Stimmen derjenigen, die etwa bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch den EuGH ein Schutzdefizit im Verhältnis zur Rechtsprechung des BVerfG sehen – kein unstrittiger, im Verhältnis zu anderen Gerichten mit einer ausgeprägten Grundrechtsjudikatur und in historischer Perspektive nicht durchweg überzeugender, aber in manchem Aspekten durchaus festzuhaltender Befund (S. 47 ff.). Im Hinblick auf das viel erörterte Problem der Verbesserung des Rechtsschutzes in Europa zieht *Philippi* eine Nichtvorlagebeschwerde zum EuGH sowie eine Ausweitung der Klagebefugnis im Rahmen von Art. 230 EGV einer Grundrechtsbeschwerde vor (S. 54).

*Philippi* wendet sich dann dem Problem des Verhältnisses des gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutzes und der EMRK zu, mit genaueren Studien vor allem der Fälle *Melchers*, *Cantoni*, *Matthews* und *Waite & Kennedy* (S. 55 ff.). Sie kommt zu dem Schluss, dass von allen diskutierten Lösungen der Beitritt der “Gemeinschaften” (oder wohl genauer, der durch den Verfassungsvertrag demnächst geschaffenen juristischen Person) zur EMRK der richtige Weg sei (S. 70 ff.). Es spricht nicht gegen das Judiz der Autorin, dass dieser Weg auch der vom Konvent zu Problemen des Grundrechtsschutzes eingesetzten Arbeitsgruppe als der vernünftigste erscheint.

*Philippi* bietet insgesamt einen interessanten, gut informierten, juristisch wohl fundierten, mit anziehender Lust zur Differenzierung geschriebenen Überblick über Hintergrund und Inhalt der Grundrechtscharta sowie über ihren Ort in der Europäischen Grundrechtsarchitektur, der lesenswert ist.

*Matthias Mahlmann*, Berlin